

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 31. März 2020

Nr. 191

Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 zur Verhinderung von Neuinfektionen mit dem Coronavirus (SARS-Cov-2) und zur Behandlung der durch das Virus hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 die ausserordentliche Lage ausgerufen. Er erliess unter anderem die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24). Nebst der Schliessung von Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben sind auch öffentliche Veranstaltungen verboten. Die Massnahmen gelten vorerst bis zum 19. April 2020.

Als Veranstaltungen im oben erwähnten Sinne zählen auch Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden. Es können daher vorläufig – sicher bis mindestens zum 19. April 2020 – keine Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Hingegen kann der Veranstalter einer solchen Versammlung gemäss Art. 6a der zitierten Verordnung anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können.

Eine solche Beschlussfassung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ist für die Zweckverbände eine mit wenig Aufwand verbundene Alternative, um innert nützlicher Frist über Budget 2020, Jahresrechnung 2019 und allenfalls weitere dringliche Geschäfte zu beschliessen.

Die Zweckverbände sind in § 39 bis § 46 des Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) geregelt. § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, in einer ausserordentlichen Lage Notstandsmassnahmen zu ergreifen, die von Verfassung und Gesetz abweichen. Gestützt darauf kann somit die erforderliche Anordnung getroffen werden.

2/2

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Vorstände der Zweckverbände des Kantons Thurgau können anordnen, dass die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019, das Budget 2020 und weitere für die Delegiertenversammlung im Frühjahr 2020 vorgesehene unaufschiebbare Geschäfte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form stattfindet.
2. Da der vorliegende Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
3. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Verband Thurgauer Gemeinden VTG (elektronisch durch SK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS (durch DEK)
 - Zustellung intern
 - Büro des Grossen Rates
 - alle Departemente (zur Weiterleitung an die Zweckverbände in ihrem Bereich)
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Parlamentsdienste
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Dienststelle für Statistik

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber-Stellvertreter



